

# Beitragsordnung

## § 1 Beiträge

(1) Der Förderverein der Chorwerkstatt Schöneberg e.V. erhebt zur Deckung der laufenden Kosten Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern des Vereins.

Jahresbeitrag € 180,00 (dies entspricht monatlich einem Beitrag von € 15,00)

oder

Jahresbeitrag € 198,00 (dies entspricht monatlich einem Beitrag von € 16,50)

oder

Jahresbeitrag € 216,00 (dies entspricht monatlich einem Beitrag von € 18,00)

(2) Jedes Mitglied kann entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen einen Mitgliedsbeitrag laut Absatz 1 selbst wählen, auch höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.

(3) Der gewählte Mitgliedsbeitrag ist bindend und wird dem Vorstand beim Eintritt und bei Änderungen der Auswahl angezeigt.

(4) Jedes aktive Vereinsmitglied bezahlt pro Jahr 160 Euro für die Chorprobenwochenenden. Damit ist die Durchführung von max. 2,5 Chorwochenenden pro Jahr (reine Gebühren der Wochenenden ohne Sonderleistungen wie Bettwäsche, Getränke am Abend etc.) abgegolten.

(5) Neu eingetretene Mitglieder zahlen im Eintrittsjahr anteilig für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft. Für ausscheidende Mitglieder endet die Beitragspflicht zum Ende des jeweiligen Quartals nach dem Austritt.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist unbar zu entrichten und soll vorzugsweise als Jahreszahlung bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres geleistet werden. Der Beitrag laut Absatz 4 wird gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen veranschlagt, kann jedoch separat bis zum 30. Juni unbar entrichtet werden. Andere Zahlungsweisen werden in §2 der Beitragsordnung geregelt.

(7) Rückerstattungen von Teilbeiträgen bei Austritt, Tod, Ausschluss oder ruhender Mitgliedschaft erfolgen auf Antrag anteilig. Eine Rückerstattung des Beitrages laut Absatz 4 wird je nach gültiger Haushaltsplanung auf zwei oder drei Chorprobenwochenenden berechnet.

## § 2 Stundung, Ratenzahlung

(1) Die Beitragszahlungen können einzelnen Mitgliedern gestundet oder Ratenzahlungen vereinbart werden.

(2) Die monatliche oder quartalsweise Zahlung des Betrages kann vereinbart werden.

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2.

## § 3 Erlass

(1) Aufgrund der persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes kann der Beitrag nach §1 Absatz 1 auf Antrag auch ganz oder zum Teil erlassen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.2016

(2) Zum Ende eines Quartals kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft auf Antrag für mindestens 6 Monate oder länger ruhen lassen. In diesem Zeitraum, setzt die Beitragspflicht aus. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.“

(3) Der Vorstand entscheidet über einen Antrag gemäß Absatz 1 und 2 mit Mehrheit. Die Entscheidung ist zu protokollieren.